

3. Nachtrag zur Satzung vom 14.12.2009:

Die Satzung der BKK Dürkopp Adler vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 der Anlage zu § 9 b wird geändert in:

- I. Die BKK Dürkopp Adler erstattet den nach § 1 Abs. 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 80 v. H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgeltes. Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.
- II. Die BKK Dürkopp Adler erstattet den nach § 1 Abs. 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag:

100 v. H. des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld sowie

100 v. H. des nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgeltes.
- III. Hinsichtlich der Erstattung nach Abs. 2 Nr. 2 werden dem Arbeitgeber die von diesem zu tragenden Beiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG pauschaliert in Höhe von 10 v. H. des fortgezahlten Arbeitsentgeltes erstattet.

2. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nr. 1 treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bielefeld, den 27.06.2011

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

(Werner Horst)

(Reinhard Kottmann)